

# **Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

## **1. Vorbemerkungen**

Gemäß § 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten sind somit auszuschöpfen, es ist grundsätzlich nicht zulässig, auf spezielle Entgelte zu verzichten und die Hauptlast auf die Steuern zu verlagern.

Die Hansestadt Stendal betreibt neben den Friedhöfen in der Kernstadt weitere Friedhöfe in den Ortsteilen Klein Möringen, Uchtspringe und Welle. Da alle kommunalen Friedhöfe der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, werden sie als eine öffentliche Einrichtung betrachtet, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden.

Die Kommune kann zwischen der Erhebung von privatrechtlichen Entgelten oder Benutzungsgebühren wählen. Üblich sind im Bestattungswesen öffentlich-rechtliche Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung. Es werden Verwaltungsgebühren (§ 4 KAG LSA) und Benutzungsgebühren (§ 5 KAG LSA) erhoben.

## **2. Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungskosten wurden durch Multiplikation des Stundensatzes mit dem zu erwartenden mittleren Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeiten ermittelt. Der Stundensatz basiert auf den Personalkosten des Jahres 2022 zuzüglich eines Sach- und Gemeinkostenschlags. Aufgrund des Tarifabschluss im öffentlichen Dienst wurden durchschnittliche Entgelterhöhungen gemäß einer Empfehlung des Kommunalen Arbeitgeberverbands Sachsen-Anhalt e. V. mit einem Aufschlag von 11,5 % berücksichtigt. Die Gesamtsumme wurde durch die durch die KGSt empfohlenen mittleren Jahresarbeitsstunden von 1.590 geteilt, so dass sich ein Stundensatz von 47,36 Euro ergibt.

Der ermittelte Stundensatz wurde mit dem durchschnittlichen Aufwand für die einzelnen Verwaltungstätigkeiten multipliziert. Es werden Gebühren für die Zuweisung einer jeden Grabstelle, also für die Bearbeitung jedes Bestattungsfalls, für die Grabmalgenehmigung sowie für die Vergabe, Verlängerung und die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen erhoben. Ferner werden für den Verwaltungsaufwand im Zuge von Aus- bzw. Umbettungen Gebühren erhoben.

## **3. Benutzungsgebühren**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll dabei die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht

überschreiten. Die Kosten der Einrichtung sind nach § 5 Abs. 2 KAG LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Gemäß § 5 Abs. 2 a KAG LSA gehören zu den Kosten auch

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Personalkosten
- Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
- Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen waren in der Gesamtbetrachtung des zurückliegenden Kalkulationszeitraum nicht zu verzeichnen. Ein Ausgleich der entstandenen Kostenunterdeckungen erscheint angesichts der vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen nicht opportun.

#### **4. Öffentliches Grün und Überhangflächen**

Die Kommunalen Friedhöfe in Stendal erfüllen neben ihrem Hauptzweck, der Bestattung Verstorbener, auch die Funktion als Grünanlage. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen des Gesamtaufwandes nicht unerheblich. Sie sind jedoch für den Bestattungszweck nicht betriebsnotwendig und wurden demzufolge bei der Gebührenkalkulation ausgegliedert.

Allerdings erfordert auch der Bestattungszweck der Friedhöfe, eine würdige Bestattung und einen angemessenen Rahmen für die Begräbnisstätten zu gewährleisten. Hierzu sind nach allgemeiner Auffassung Grünflächen unbedingt erforderlich, die insoweit dem Bestattungszweck voll zuzurechnen sind, auch wenn zugleich eine Grünflächenfunktion erfüllt wird. Diese Grünflächen im Bereich der Grabfelder wurden den jeweiligen Bestattungsflächen direkt zugeordnet.

Bei den Friedhöfen sind nie alle Gräber belegt. Gleichwohl fallen kalkulatorische Zinsen und Kosten für die Unterhaltung und Pflege an. Der Kommune steht ein angemessener Planungs- und Prognosespielraum zu, wenn es um die Erweiterung der Kapazität einer kostenrechnenden Einrichtung geht. Dennoch können Vorhaltekosten nicht unbegrenzt angesetzt werden. Im Allgemeinen wird im Friedhofsbereich eine Vorhaltung von bis zu 20 v. H. der gesamten Grabstellen für angemessen gehalten. Diese Vorhalteflächen wurden direkt den jeweiligen Bestattungsflächen zugeordnet, darüber hinaus als Überhangfläche ausgewiesen.

Für die Ermittlung des nicht betriebsbedingt notwendigen Anteils, des sogenannten grünpolitischen Wertes, wurde zunächst die Fläche für Soldatengräber von der Gesamtfläche aller Friedhöfe abgezogen und der öffentliche Grünflächenanteil sowie die Überhangflächen zur verbleibenden Gesamtfläche ins Verhältnis gesetzt. Somit waren 25,64 % der Gesamtaufwendungen als nichtgebührenfähiger Anteil abzusetzen.

Die Verwaltungsgebühren wurden auf der Grundlage einer Zuschlagskalkulation separat ermittelt. Somit müssen die hier erzielbaren Erlöse bei der Kostenstellenrechnung abgesetzt werden, um Doppelverrechnungen von Kosten auszuschließen. Ebenso wird mit den Erlösen für den Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen verfahren.

## **5. Kostenartenrechnung**

In der Kostenartenrechnung wurden alle Kosten (Personalkosten, Fremdleistungskosten, Materialkosten, Kosten der inneren Leistungsverrechnung sowie kalkulatorische Kosten) für alle städtisch betriebenen Friedhöfe erfasst und nach Arten gegliedert.

Es wurden die Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter und der Bauhofmitarbeiter einschließlich Leistungsvergütung und Beiträgen zu Versorgungskassen und Sozialversicherung erfasst. Zudem wurden bei den Verwaltungsmitarbeitern Sach- und Gemeinkostenpauschalen nach den Empfehlungen der KGSt aufgeschlagen. Die einzelne Erfassung der Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, IT-Kosten) sowie des Verwaltungs- und Fachbereichs-Overheads konnten somit unterbleiben. Alle Personalkosten wurden aufgrund des aktuellen Tarifabschlusses mit einem Aufschlag von 11,5 % versehen.

Bei der Unterhaltung des Vermögens wurden die bauliche Unterhaltung der Gebäude und Einrichtungen sowie die Unterhaltung des Grundstücks berücksichtigt.

Zudem wurden Ausgaben für Versicherungen, Wasser und Abwasser, Energie, Gas und Wachschatz erfasst. Die Kosten für die Abfallentsorgung umfasst überwiegend die Entsorgung von Laub, Grün- und Strauchschnitt. Dieser Abfall wird zunächst auf einer Lagerfläche am Friedhof zwischengelagert und später der geordneten Entsorgung in der Anlage Demker zugeführt. Zusätzlich entstehen Kosten für die Entsorgung von Grabmalen und Grabschmuck.

In den veranschlagten Leistungen Dritter wurden insbesondere Trägerleistungen, Grabsteinkontrolle, Grab- und Grabsteinberäumung, Friedhofsbeschilderung, Toilettenmiete und die Leerung der Sammelgrube erfasst.

Bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren müssen kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen berücksichtigt werden. Das Ziel kalkulatorischer Abschreibungen ist die Erhaltung der realen Substanz bzw. die Erfassung der Wertminderung abnutzbarer Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens. Für die Gebäude (Trauerhallen, Betriebsgebäude) erfolgte die kalkulatorische Abschreibung gemäß Bewertungsrichtlinie LSA auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer unter Anwendung der linearen Abschreibungsmethode.

Kalkulatorische Zinsen sind ein wertmäßiger Ausdruck für die Nutzung knappen Kapitals. Im Sinne von Opportunitätskosten handelt es sich um den entgangenen Nutzen durch die Bereitstellung von Eigen- und Fremdkapital für betriebliche Zwecke. Friedhofsflächen sind gemäß § 5.2 f) BewertRL LSA mit 10 v.H. des Bodenrichtwertes bewertet. Grund und Boden unterliegt keiner Abschreibung. Die Flächen werden fortlaufend mit gleichbleibenden Werten bereitgestellt und sind daher voll zu verzinsen. Für abnutzbare Vermögensteile des Anlagevermögens wurden die Zinsen mittels Durchschnittswertverfahren vom halben

Wiederbeschaffungswert berechnet. Es wurde ein durchschnittlicher langfristiger Zinssatz von 1 % zu Grunde gelegt.

## **6. Kostenstellen-/ Kostenträgerrechnung**

In der Kostenstellenrechnung wird dargestellt, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind. Die Kostenstellenrechnung ermöglicht so die verursachungsgerechte Zuordnung aller Kosten zu den Organisationseinheiten. Endkostenstellen werden entsprechend der Gebührentatbestände gebildet. Dies sind „Grabnutzung“, „Bestattung“ und „Trauerhallen“.

Nach der Verteilung sämtlicher Gemeinkosten auf die Kostenstellen wurden die Vorkosten- bzw. Hilfskostenstellen „Bauhof“ und „Verwaltung“ auf die Endkostenstellen verteilt, die Leistungen empfangen haben. Die Vorkostenstelle „Bauhof“ enthält insbesondere Aufwendungen für die Betriebs- und Sozialgebäude für die Friedhofsmitarbeiter, welche nicht in den Personal- und Sachkosten enthalten sind. Die Vorkostenstelle „Verwaltung“ enthält die Personalkosten, die nicht direkt den Hauptkostenstellen zuzuordnen sind. Die Verteilung erfolgte durch das Kostenstellenumlageverfahren, bei dem jede Vorkostenstelle ihre Kosten an die vorgelagerten Endkostenstellen abgibt. Nach Zuordnung aller Leistungen wurden die Summen der gesamten Gemeinkosten jeder Endkostenstelle ermittelt.

## **7. Äquivalenzziffernmethode**

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind.

Bei der Ermittlung der Gebühren für die Grabnutzung, die Bestattung und die Trauerhallennutzung wurde die Äquivalenzziffernmethode angewendet. Dabei gibt die Äquivalenzziffer einer Leistungseinheit an, in welchem Verhältnis die Kosten dieser Leistungseinheit zu den Kosten einer Bezugseinheit stehen.

## **8. Grabnutzungsgebühren**

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Zuweisung bzw. Überlassung von Reihen- und Wahlgräbern sowie Bestattungsplätzen in Gemeinschaftsanlagen einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Zeitraum, bei Wahlgräbern auch beim Nacherwerb eines Nutzungsrechts erhoben.

Die unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung schlägt sich bei den einzelnen Grabarten in differenzierten Gebührensätzen nieder. Es wurden zunächst die jeweilige Grabgröße, die unterschiedliche Nutzungsdauer, die geschätzte Anzahl der jährlichen Fälle, die Mehrfachbelegungsmöglichkeit sowie der besondere Pflegeaufwendungen berücksichtigt und ins Verhältnis gesetzt. Daraus ergibt sich der Gebührenansatz 1 der Kalkulation.

Tatsächlich werden die Infrastrukturflächen des Friedhofs jedoch von allen Nutzern unabhängig von der Grabgröße gleichmäßig in Anspruch genommen. Um hier eine gerechtere Gebührenaufteilung zu erzielen, wurde der Anteil für Wege, Plätze und Gebäude in Höhe von 10,45 % abgespalten und nur der restliche Anteil in Höhe von 89,55 % in die vollständige Kalkulation einbezogen. Der Anteil von 10,45 % der Kosten wurde nun ohne Berücksichtigung von Grabgrößen auf die Fallzahlen der jeweiligen Grabstätten unter Einbeziehung der Nutzungsjahre verteilt. Somit ergeben sich die Gebührenansätze 2 und 3, deren Summe die kalkulierte Gebühr für die jeweilige Grabart bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % ergibt.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Erdbestattungen deutlich zugunsten der Urnenbeisetzungen abgenommen haben. Zudem hat sich der Trend der anonymen und halbanonymen Bestattungsformen verstärkt. Bei der Entscheidung für die Gemeinschaftsanlagen überwiegt neben den Kostengründen der Umstand, dass hier keine individuelle Pflege erforderlich ist. Diesen Bestattungsarten fehlt jedoch die Individualität, was einige Hinterbliebene nach einiger Zeit bedauern. Deshalb werden zukünftig alternative pflegefreie Grabstellen wie die naturnahen Urnengrabstätten oder die Urnengrabstellen am gemeinsamen Grabmal angeboten.

Mit den Grabanlagen am historischen Grabmal wurde bereits jetzt eine neue Möglichkeit der pflegefreien Bestattung im Bereich von alten denkmalgeschützten Grabanlagen angeboten. Die Erhaltung der alten Grabmale und die Pflege der Anlagen verursachen hohe Kosten; die Anlagen bieten im Gegenzug jedoch eine außergewöhnliche und anspruchsvolle Bestattungsmöglichkeit.

Bei der vorgeschlagenen Gebührenhöhe beträgt der Kostendeckungsgrad für die Grabnutzungsgebühren 99,89 %.

## **9. Bestattungsgebühren**

Es wurden zunächst die Kosten für die Trägerleistungen für Erd- und Urnenbestattungen sowie für Ausbettungen in Höhe von 18.875 Euro ermittelt. Zudem wird seit dem Jahre 2021 die Abräumung von Grabstellen angeboten. Diese Leistungen werden verstärkt in Anspruch genommen und wurden bislang im Verhältnis zum Aufwand zu gering kalkuliert. Nunmehr werden insgesamt 10.552,50 Euro für diese Leistungen veranschlagt. Der Gesamtbetrag von 29.427,50 Euro wurde zunächst von den Gemeinkosten der Hauptkostenstelle abgezogen. Der Restbetrag in Höhe von 62.341,75 Euro wurde auf der Grundlage des erforderlichen Arbeitsaufwands und der Anzahl der veranschlagten Bestattungen im Wege der Äquivalenzziffernmethode aufgeteilt. Aufgrund der differenzierten Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofspersonals in den letzten Jahren wurde nunmehr das Kapellenpersonal als neuer Gebührentatbestand eingeführt. Diese Leistung kann nun auch ohne Erbringung der Trägerleistung geltend gemacht werden, andernfalls wird sie zusätzlich berechnet. Mit der vorgeschlagenen Gebührenhöhe wird ein Kostendeckungsgrad von 99,9 % erzielt. Die Gesamteinnahmen für diese Gebührentatbestände liegen 14.500 Euro über der Kalkulation der vorangegangenen Periode. Aufgrund der Fallzahlen und Verschiebung hinsichtlich der Gebühren für das Abräumen werden einzelne Gebührentatbestände jedoch etwas günstiger.

## **10. Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen**

Auch bei der Kalkulation der Gebühren für die Nutzungen der Trauerhallen wurde die Äquivalenzziffernmethode, die Nutzfläche und Anzahl der Nutzungen ins Verhältnis setzt, angewendet. Somit ergeben sich für die Trauerhallen in Klein Möringen und Welle sehr geringe Nutzungsgebühren, die in Anlehnung an die am 15.12.2014 verabschiedete Benutzungs- und Gebührensatzung Trauerhallen für die Ortschaften ohne gemeindeeigene Friedhöfe auf einheitlich 50,00 € pro Nutzung festgesetzt werden sollen. Die Kosten in den Trauerhallen in Uchtspringe und der Friedhofskapelle in Stendal liegen deutlich höher. Jedoch ergibt sich aufgrund der in der letzten Kalkulationsperiode relativ geringen Aufwendungen lediglich für Uchtspringe eine geringfügige Gebührenerhöhung. Der veranschlagte Kostendeckungsgrad liegt bei 99,7 %.